

Mit der Registrierung sind Auflagen bzw. Verpflichtungen für das Unternehmen verbunden:

Das registrierte Unternehmen hat die Rechtsbestimmungen zur Registrierung einzuhalten.

Allgemeine Auflagen und Verpflichtungen:

- Die im Registrierungsantrag genannten Ansprechpersonen müssen entsprechend der vorliegenden Registrierungsart angemessene Kenntnisse hinsichtlich der Pflanzengesundheit besitzen und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde bei Bedarf persönlich zur Verfügung stehen.
- Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmens und seiner Betriebsstätten sind spätestens 30 Tage nach deren Änderung der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Sofern es sonstige Änderungen der im Registrierungsantrag abgefragten Angaben gibt (z. B. Tätigkeiten, Lage der genutzten Flächen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen), müssen diese jährlich zum 30. April unaufgefordert der zuständigen Behörde unter Nutzung des Registrierungsantrages mitgeteilt werden.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von vorläufigen Unionsquarantäneschädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.
- Sofern ein Unternehmer feststellt, dass eine pflanzenpasspflichtige Ware, für die er verantwortlich ist (z. B. zugekaufte Ware), die Bedingungen für einen Pflanzenpass nicht (mehr) erfüllt (z. B. formelle oder inhaltliche Fehler, Befall mit Unionsquarantäneschädlingen), macht er den Pflanzenpass ungültig und entfernt ihn nach Möglichkeit. Der Unternehmer informiert darüber die zuständige Behörde.

Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Importeure / Einführer von geregelten Waren mit einem Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ):

- Die Anmeldung und Abfertigung von Importsendungen erfolgt über das ‚Trade Control Expertensystems‘ (TRACES) der EU. Um dieses nutzen zu können, müssen das Unternehmen (unter Angabe der Registriernummer) sowie die angegebene Ansprechperson im System angemeldet werden. Nur wenn die Angaben vollständig in TRACES hinterlegt wurden, kann der Zugang von der zuständigen Behörde validiert werden.

Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Exporteure / Ausführer von geregelten Waren mit einem Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ):

- Das Unternehmen ist für die auszuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände verantwortlich und stellt sicher, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des für den Export vorgesehenen Drittlands genügen.
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie weitere geregelte Gegenstände, deren pflanzengesundheitlicher Status gemäß den Einfuhrbestimmungen des für den Export vorgesehenen Drittlandes durch ein Pflanzengesundheitszeugnis zu bestätigen ist, sind der zuständigen Behörde für die Prüfung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unter Nutzung von www.pgz-online.de mit Angabe der Registrierungsnummer anzumelden und für eine pflanzengesundheitliche Ausfuhruntersuchung bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.

Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Behandler von Holz nach ISPM 15:

- Das registrierte Unternehmen muss über die notwendigen Kenntnisse bezüglich der erforderlichen Behandlungen verfügen und geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen betreiben bzw. verwenden, um die nach ISPM 15 erforderlichen Behandlung vornehmen zu können.
- Das zu behandelnde Holzverpackungsmaterial oder Holz zur späteren Herstellung von Holzverpackungsmaterial muss entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 so behandelt werden, dass eine ununterbrochene Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten erreicht wird, und zwar durch den gesamten Querschnitt des Holzes (einschließlich seines Kerns). Zur Herstellung markierter Holzverpackungen ist entrindetes Holz zu verwenden.
- Die Holzbehandlung gemäß dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 darf nur in einer Hitzebehandlungskammer des Unternehmens durchgeführt werden, für die ein gültiges Protokoll einer technischen Prüfung vorliegt. Die technische Prüfung der Hitzebehandlungskammer ist jährlich durch ein anerkanntes Prüfunternehmen durchzuführen. Das Unternehmen ist verpflichtet, Änderungen im Behandlungsverfahren oder den technischen Einrichtungen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

- Aufzeichnungen über die einzelnen Behandlungen, insbesondere mit Angabe zu der Hitzebehandlungskammer, Datum, Zeit, Temperatur, Holzstärke, Art und Menge des Holzes, sowie über die Anzahl der aus behandeltem Holz gefertigten Verpackungen und ggf. des verwendeten Behandlungsplans sind zu führen.
- Wird behandeltes Holz an Dritte abgegeben, so ist als Nachweis der durchgeführten Behandlung das HT-Behandlungsprotokoll mitzugeben.

Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Erzeuger und/oder Händler von Anbaumaterial:

Die Regelungen nach der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) sind vom registrierten Unternehmen einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- Vom Unternehmen sind innerbetriebliche Kontrollen einschließlich Probenahmen und Untersuchungen durchzuführen, um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten.
- Vom Unternehmen ist das außergewöhnliche Auftreten oder der Verdacht auf in Anhang 2 und 4 der AGOZV sowie qualitätsmindernde pflanzengesundheitlich relevanter Schädlinge der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Vom Unternehmen sind Aufzeichnungen über durchgeführte Kontrollen, Schädlingsauftreten sowie eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen zu führen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren, bei Obst mindestens 3 Jahre nach dem Inverkehrbringen.
- Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials sind zu kontrollieren

Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von einem Warenbegleitpapier oder Etikett begleitet wird, das die erforderliche Farbe hat und alle Angaben nach § 13 bzw. §14 AGOZV enthält. Zum Ausstellen der Etiketten muss der Unternehmer bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Ermächtigung stellen.

Anbaumaterial von Obst darf nur in verschlossenen, in mit einer Verschlusssicherung versehenen Verpackungen, Behältnissen oder Bündeln in Verkehr gebracht werden.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial von Kern- und Steinobst sowie Erdbeeren und Strauchbeeren als Vorstufen-, Basismaterial oder zertifiziertes Material anerkennen, wenn die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung erfüllt sind.

Mit der erteilten Ermächtigung sind folgende Auflagen bzw. Verpflichtungen verbunden:

Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen

- Für alle pflanzenpasspflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände ist hinsichtlich Produktion, Zukauf und Verkauf eine Dokumentation zu führen. Diese Dokumentation ist auf Verlangen zur Einsicht bereitzustellen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- Die Rückverfolgbarkeit ist für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Artikel 69 und 70 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu gewährleisten.
- Ermächtigte Unternehmer sind verpflichtet, kritische Punkte im Produktions- und Betriebsablauf zu ermitteln und zu überwachen, so dass keine Gefahr einer Verbreitung geregelter Schädlinge besteht.
- Vor der Ausstellung eines Pflanzenpasses sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände durch geschultes Personal auf ein mögliches Vorhandensein von Unionsquarantäneschädlingen und unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen zu untersuchen. Die Durchführung und das Ergebnis dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- Für alle Überwachungsvorgänge, Vorsorge- und weitere Maßnahmen müssen dem Unternehmen die notwendigen Kenntnisse, insbesondere zu den geregelten Schädlingen, ggf. durch Fortbildungen aktualisiert, zur Verfügung stehen. Alle durchgeführten Überwachungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- Pflanzenpasspflichtige Pflanzen und Pflanzenteile und andere Gegenstände sind mit einem gültigen Pflanzenpass zu versehen. Der Pflanzenpass ist ein Etikett und muss in Form und Inhalt den Anforderungen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen.
- Erfolgt die Pflanzenpassausstellung in einer Betriebsstätte des Unternehmens, so muss die Registriernummer der Betriebsstätte auf den Pflanzenpass gedruckt werden, sofern für diese Betriebsstätte eine Registriernummer vergeben wurde.

Ermächtigung zur Ursprungskennzeichnung von Verpackungen für Speise- und Wirtschaftskartoffeln sowie Zitrusfrüchten

- Die mit der Registrierung vergebene Registriernummer ist auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Begleitdokument anzugeben, um nachzuweisen, dass die Speise- oder

Wirtschaftskartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbauggebiet stammen und frei von bestimmten Unionsquarantäneschädlinge sind.

- Die mit der Registrierung vergebene Registriernummer muss auf der Verpackung von Früchten von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle*, *Poncirus Raf.* und ihren Hybriden als Ursprungskennzeichnung angegeben werden.

Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach ISPM 15

Das ermächtigte Unternehmen hat die in den Rechtsbestimmungen enthaltenen Bedingungen, insbesondere die Vorgaben des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 - kurz ISPM 15 - und der Pflanzenbeschauverordnung einzuhalten.

- Es dürfen nur Holzverpackungen mit einer Markierung nach ISPM 15 versehen werden, die aus Holz bestehen, das mittels eines Hitzebehandlungsverfahrens (Heat treatment; HT) behandelt wurde, das mindestens den Anforderungen der Erreichung von 56 °C im Kern des Holzes über einen Zeitraum von 30 Minuten erfüllt oder dessen Holz durch die Art des Produktionsverfahrens als gleichwertig behandelt anerkannt werden kann.
- Bei Zukauf von behandeltem Holz sind die Aufzeichnungen über die Herkunft, Art und Weise der Behandlung, Menge des behandelten Holzes und der daraus gefertigten Anzahl von Verpackungen zu führen. Die Aufzeichnungen und die Kopien der Lieferscheine bei Zu- und Verkauf sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Als Nachweis einer Hitzebehandlung nach ISPM 15 des in der Produktion verwendeten Holzes ist ein zuordnungsfähiges Behandlungsprotokoll der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Um Verwechslungen bei der Verwendung von behandeltem und unbehandeltem Holz im Unternehmen auszuschließen, ist die unverwechselbare räumliche Trennung von behandeltem und unbehandeltem Holz in Lager und Produktion zu gewährleisten.
- Die Markierung von im registrierten Unternehmen hergestellten Holzpackmitteln ist so vorzunehmen, dass alle Elemente der Markierung gut leserlich und erkennbar sind. Die Markierung ist mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten der zu markierenden Holzverpackung anzubringen. Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig.
- Die Markierung enthält das IPPC Symbol, den Ländercode, die Kennzeichnung der zuständigen Behörde, die Registriernummer des Unternehmens und die verwendete Behandlungsmethode (Code für Hitzebehandlung: HT). Variationen im Layout der Markierung sind möglich, wenn die Anforderungen des IPPC Standards ISPM Nr. 15 erfüllt werden.
- Erfolgt die Herstellung und Markierung der Holzpackmittel in einer Betriebsstätte des Unternehmens, so muss für die Markierung die Registriernummer der Betriebsstätte verwendet werden, wenn für diese Betriebsstätte eine Registriernummer vergeben wurde.
- Die Markierung ist unmittelbar nach der Herstellung oder nach der Behandlung der Verpackung anzubringen.
- Eine Markierung von Holzverpackungsmaterial, das nicht entsprechend ISPM Nr. 15 behandelt wurde, ist nicht zulässig. Die Markierung darf nur im eigenen registrierten Unternehmen auf das Holz aufgebracht werden.
- Für die Reparatur von markierten Verpackungen darf nur entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 behandeltes Holz verwendet werden. Jede hinzugefügte Komponente muss einzeln markiert werden. Wird mehr als ein Drittel der Bestandteile des hölzernen Verpackungsmaterials ersetzt, ist die Holzverpackung erneut nach dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 zu behandeln und zu markieren. Frühere Markierungen sind dauerhaft zu entfernen.